

AGB der SPRING VOR GLÜCK GbR

Allgemeine Geschäftsbedingungen



1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage und Bestandteile aller Vertragsverhältnisse zwischen der Firma SPRING VOR GLÜCK GbR (nachfolgend „Vermieter“) und ihrem Vertragspartner (nachfolgend „Mieter“). Sämtliche Angebote und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

- Betreuung der Module
- Keine gefährlichen und spitzen Gegenstände
- Kein Essen und Trinken
- Entledigung von Schuhen und Brillen
- Kein Alkohol
- Absolutes Rauchverbot

2. Vertragsschluss und Form

Der Mieter bestätigt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, von diesen Geschäftsbedingungen Kenntnis genommen zu haben und erkennt diese damit voll an. Die Auftragserteilung durch den Mieter sowie die Auftragsbestätigung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Absprachen gelten als nicht erfolgt. Ein Auftrag kommt durch die Unterzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Mieter und den Vermieter zustande.

3. Rücktritt und Erstattung

Bei Rücktritt des Vertrags durch den Mieter bis zu 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn fallen 50 %

Stornogebühren in Höhe des Gesamtauftragswertes an, bei Rücktritt bis zu 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 25 % Stornogebühren. Bei Rücktritt am Veranstaltungstag oder am Vortag fallen 100 % Stornogebühren an. Außerordentliche Sonderkosten außerhalb der reinen Gerätemiete (z. B. Hotelkosten für Mitarbeitende des Vermieters), die dem Mieter im Zeitpunkt des Rücktritts bekannt waren, sind in vollem Umfang zu erstatten.

4. Fälligkeit der Rechnung

Die Rechnungen sind bis spätestens 14 Tage nach dem Veranstaltungstag zu begleichen. Bei mehrtägigen Veranstaltungstagen ist der erste Veranstaltungstag maßgeblich. Die Bezahlung hat per Banküberweisung zu erfolgen, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

5. Mängelrüge

Bei Anlieferung oder Abholung der Mietgegenstände hat der Mieter unverzüglich die Mietgegenstände auf Mängel zu überprüfen und alle erkennbaren Mängel dem Vermieter anzuzeigen. Die Übernahme der Mietgegenstände gilt als Bestätigung des geeigneten Zustands dieser für den vertragsgemäßen Gebrauch. Erkennbare Mängel, die dem Vermieter nicht angezeigt wurden, lösen keine Haftung des Vermieters aus.

6. Haftung des Mieters

Der Mieter ist nach der Übernahme der Mietgegenstände in vollem Umfang für diese verantwortlich. Er haftet während der Mietdauer für Verlust, Schäden oder Unfälle. Die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sind vom Mieter zu beachten. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass mindestens eine erwachsene Person permanent zur Betreuung der Mietgegenstände abgestellt wird. Etwaige Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten werden in Rechnung gestellt. Die Reparatur durch den Mieter ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vermieters unzulässig. Werden Geräte stark verschmutzt oder nass zurückgegeben, hat der Mieter den Reinigungsaufwand zu ersetzen.

7. Daten und Datenschutz

Bei fernmündlich aufgegebenen Daten oder Änderungen übernimmt der Vermieter keine Gewähr für die Richtigkeit der übertragenen Daten. Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters zur Vertragsanbahnung und -durchführung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) sowie – soweit einschlägig – zur Erfüllung rechtlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO). Eine Verarbeitung zu werblichen Zwecken erfolgt ausschließlich nach Maßgabe von Ziffer 13 (Werbliche Kommunikation). Weitere Informationen (z. B. Speicherdauer, Empfänger, Betroffenenrechte) entnehmen Sie der Datenschutzerklärung des Vermieters.

8. Mitwirkungspflichten des Mieters

Der Mieter stellt sicher, dass am Aktionsort der Aufbau und auch die Zufahrt mit einem großen Transporter für den Auf- und Abbau (Be- und Entladen) möglich ist. Für den Aufbau der Geräte wird eine ebene, saubere Fläche benötigt, z. B. Gras, Teer, Asphalt. Soweit eine Sondergenehmigung für die Zufahrt zum Veranstaltungsort eingeholt werden muss, so obliegt dies dem Mieter. Evtl. anfallende GEMA-Gebühren trägt der Mieter. Bei einer vom Ordnungsamt verlangten TÜV-Abnahme vor Ort trägt der Mieter diese Mehrkosten. Der Mieter stellt qualifizierte Helfer für den Auf- und Abbau, sofern dies in der Auftragsbestätigung erwähnt ist. Zu Werbezwecken ist dem Vermieter gestattet, bei den Veranstaltungen Film- und Fotoaufnahmen anzufertigen, die mit den Mietgegenständen im Zusammenhang stehen. Mit Vertragsabschluss gibt der Mieter seine Einwilligung zur Speicherung für Werbemaßnahmen und zur Veröffentlichung der Aufnahmen, soweit keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen; ein Widerspruch ist jederzeit möglich.

9. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

10. Gerichtsstand

Als ausschließlichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien, soweit zulässig, den Sitz der SPRING VOR GLÜCK GbR.

11. Anzuwendendes Recht

Für diese Vereinbarung und alle damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland – unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am besten entspricht. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

13. Werbliche Kommunikation (Newsletter, Angebote, neue Module)

13.1 Einwilligungsbasierte Werbung

Mit ausdrücklicher, gesonderter Einwilligung des Mieters (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) verwendet der Vermieter die vom Mieter mitgeteilten Kontaktdaten (insbesondere E-Mail-Adresse und optional Telefonnummer), um per elektronischer Post (E-Mail, ggf. SMS/Messenger) Informationen zu Neuigkeiten, neuen Modulen, Aktionen und Angeboten des Vermieters zuzusenden. Die Einwilligung ist freiwillig, nicht an den Vertragsschluss gekoppelt und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, z. B. über den in jeder E-Mail enthaltenen Abmeldelink oder über die im Impressum genannten Kontaktdaten. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt unberührt.

13.2 Bestandskundenwerbung (§ 7 Abs. 3 UWG)

Hat der Vermieter im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistung die E-Mail-Adresse des Mieters erhalten, darf er diese zur Direktwerbung für eigene, ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwenden, sofern der Mieter dem nicht widersprochen hat. Der Mieter wird bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Wir verwenden Ihre E-Mail-Adresse, die wir im Zusammenhang mit Ihrem Mietvertrag erhalten haben, zur Direktwerbung für eigene ähnliche Angebote (Eventmodule, Zubehör sowie Liefer-/Aufbau-/Betreuungsleistungen). Sie können dieser Verwendung jederzeit widersprechen – z. B. über den Abmeldelink in jeder E-Mail oder per Nachricht an die im Impressum genannten Kontaktdaten.

13.3 Dienstleister / Auftragsverarbeitung

Zum Versand werblicher Mitteilungen kann der Vermieter beauftragte Dienstleister (z. B. Versand-/Newsletter-Dienst) einsetzen. Diese werden als Auftragsverarbeiter gem. Art. 28 DSGVO vertraglich verpflichtet und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung.

13.4 Reichweitenmessung & Personalisierung

Der Vermieter kann – sofern der Mieter eingewilligt hat bzw. im Rahmen der Bestandskundenwerbung ein berechtigtes Interesse besteht (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) Informationen über die Nutzung der Nachrichten (z. B. Öffnungen, Klicks) verarbeiten, um Inhalte zu optimieren und interessenbasiert zu gestalten. Der Mieter kann dieser Verarbeitung jederzeit widersprechen bzw. seine Einwilligung widerrufen.

13.5 Speicherdauer & Widerspruchsrecht

Die Verarbeitung zu Werbezwecken erfolgt bis zum Widerruf der Einwilligung oder bis zum Widerspruch gegen die Direktwerbung bzw. längstens bis zum Wegfall des Zwecks, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Der Mieter kann der Verwendung seiner Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit widersprechen.